

Unterlassungskläger:
Joachim Baum,
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Stadt Bielefeld,
Der Oberbürgermeister
Neues Rathaus, Niederwall 23

33602 Bielefeld

Gründungsmitglied:
Stiftung-Richtertest
www.leak6.wordpress.com
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
info@leak6.de

Datum: 14.07.2021

per Fax vorab (0521-51-5383) sowie internetöffentlich auf:
https://leak6.de/yt-reuploads/2021-07-14%20Einspruch_Owi-Bussgeld_Bielefeld.pdf

EINSPRUCH

320.3Cov-5.1392.213141 .1

I. Es wird - um den bundesweiten Wahnsinn evtl. von Bielefeld aus stoppen zu können - um mündliche Verhandlung mit Erscheinen eines Klagevertreters gebeten.

II. Gründe:

1. Der erhobene Vorwurf ist unzutreffend!

Der Beschuldigte trug eine Maske im Sinne der geltenden CoV SchVO.NRW.

2. Die Anwendung der CoV SchVO erfolgte fehlerhaft!

Der Beschuldigte nahm die Maske lediglich zum Halten eines Vortrags ab. Während desselben bestand keine Tragepflicht. Vielmehr wurde der Vortrag des Beschuldigten durch zahlreiche unhöfliche und unqualifizierte Unterbrechungen gestört, wodurch eine Verfolgung Unschuldiger verwirkt wurde.

3. Die CoV SchVOs sind allesamt verfassungswidrig und nichtig!

Laut dem bislang einzigen deutschen Urteil das auf einer erkennenden Tätigkeit einer Tatsacheninstanz beruht, gab es in Deutschland zu keinem Zeitpunkt eine Epidemische Lage Nationaler Tragweite: Das Urteil vom 11.01.2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20 (24 Seiten) ist mit seinen dort anhängenden Presse-Anlagen (729 Seiten) und einer eigenen Zusammenfassung: online verlinkt.¹

Richter Dr. Pieter Schleiter, "Viele Richter wissen nicht: Wer die Anwendung von Verordnungen für verfassungswidrig hält, kann und darf die VOs nicht höheren Ortes vorlegen; sondern muss selbst ihre Anwendung mit Begründung vernei-

¹ https://leak6.de/biblio/AG-Weimar%206_OWi-523_Js_202518-2020.pdf

nen"², was damit gleichbedeutend ist, dass "Nach Verfassungsdogmatik Regierungshandeln und Verordnungen unwirksam sind, ein rechtliches Nullum."³

4. Die allseits propagandistisch dramatisierte Inzidenz-basierte Rechtfertigungsdogmatik der Maßnahmen ist offenkundig willkürlich!

Die vorliegend bereits um sich greifende Willkürherrschaft ist mit unserer ehemals wirksamen Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung unvereinbar. Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist der Rechtsstaat grundsätzlich rechenschaftspflichtig, während der Bürger grundsätzlich frei ist (siehe Abs. 49 in BVerfG, Urteil vom 22.02. 2011 – 1 BvR 699/06⁴!). Eine solche Rechenschaft findet aber nicht statt, sondern wick bereits starken Einschüchterungsmaßnahmen, sogar gegenüber den mutigen sorgfältig arbeitenden - eigentlich unabhängigen - Weimaer Richtern. Der Beschuldigte ist ferner Autor von "**Die 8x-willkuerliche Inzidenz**" (hier⁵ online zu finden), womit sowohl die staatliche Willkür, wie auch die Vortragstätigkeit am vorgeblichen Tattag glaubhaft gemacht sein dürfte.

5. Die Masken sind nicht nur unwirksam, sondern schädlich!

Allen voran vermögen die normativ vorgeschriebenen Masken nicht den Fremdschutz zu bewirken. Temporär aufgehaltene Viren erhöhen lediglich die Virenkonzentration auf der Innenseite der Maske, bis der mengenmäßige Abfluss identisch dem Zufluss ist.

Die erzwungene Rückatmung eigener Exkreme ist entwürdigend

und allein schon deshalb verfassungswidrig. Ggf. werden die zurückgeatmeten Viren nochmals exponentiell vermehrt und erhöhen so sogar den Gesamtausstoß.

Die Maskentragepflicht ist wie eine **Anweisung, Feuer mit Benzin zu löschen**. Der Wissende darf sie nicht befolgen. Vielmehr soll er - lt. Artikel 1 der UN-Menschenrechtserklärung, Resolution 217 A (III)⁶ seinen Mitmenschen "im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."

Da die befohlenen Masken eine negative Hauptwirkung haben und für den Verordnungsgeber nach über einem Jahr und weit über 40 Studien⁷ auch ein Wissen-Müssen besteht, können die Masken nur eine Propagandawaffe im Propagandakrieg der Regierung gegen ihr eigenes Volk sein. Eine Propagandawaffe gegen seine Mitmenschen zu richten und ihnen bei einer Begegnung nicht zu signalisieren, dass man es doch viel besser weiß und man diesen - bzw. uns alle - allein schon mit Gehörsfindung retten könnte, entspricht nicht dem Geiste der Brüderlichkeit.

² Siehe Video https://youtu.be/dy7Q_WAMlsc?t=2458

³ Siehe Video https://youtu.be/c_425dPM8k?t=498

⁴ https://leak6.de/biblio/1_BvR_0699-2006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung_im_Flughafen.pdf

⁵ https://leak6.de/Die_8x-willkuerliche_Inzidenz.pdf

⁶ <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

⁷ siehe <http://www.aerzteklaerenauf.de/masken/index.php> / Sicherung: https://leak6.de/yt-reuploads/Ae_f_A-Die_Evidenzlage_zu_MNBs.htm

6. Auch die Übrigen Maßnahmen sind offensichtlich nicht dem deutschen Volkswohl förderlich, sondern willkürlich und schädlich:

- a. Ausländische IT- und Versandkonzerne werden noch nicht einmal mit einem Solidaritätsbeitrag zum Ausgleich besteuert, sondern das deutsche Vermögen wird durch deren Bevorzugung Amtseid- und verfassungswidrig ins Ausland transferiert.
- b. Impfungen sind zu 100% schädlich. Die Spikeproteine der natürlichen Viren werden üblicherweise sehr erfolgreich in den oberen Atemwegen bekämpft. Per Impfung gelangen solche aber in die Blutbahn, von wo aus sie Sucharit Bhakdi und neuester Studien zufolge mehr oder weniger merklich aber doch stets nachweisliche Zell- und Organschäden bewirken.
- c. Abstandhalten, Masken und Lockdowns gefährden die psychische und physische Gesundheit von Alten und Kindern, Willkür macht jegliche freie Planung der Mittelständler zur Lotterie, die Presse ist ohnehin seit Julian-Assange vollumfänglich eingeschüchtert und regierungshörig, Zensur wurde an Privat (Youtube) delegiert und griff - was der Beschuldigte ebenfalls bezeugen kann und für das Jahr 2020 359 Mal dokumentierte⁸ - weiträumig Platz.
- d. Statt der Kritik mit Dialog und Argument zu begegnen, werden zuständige Beamte, wie z. B. Stephan Kohn vom BMI gefeuert, kritische Bürger als Nazis verleumdet und ein lächerliches "Stürmchen auf den Reichstag" inzeniert, finanzielle Fehlanreize gesetzt, vorteilsbringende Irrtümer kultiviert und die ehemals freien Universitäten in Drittmittel-Prostitution gezwungen und von den Pharmariesen dominiert.
- e. Die Behauptung einer Krankheits-Fern-Gefahr, die man nicht aus der Ferne nachweisen kann, sondern wofür man in Rachen oder Nase eindringen muss, ist nicht logisch begründet, sondern die schlichte Abkehr von der Unschuldsvermutung. Auch die angebliche Übersterblichkeit war in 2020 demographiebereinigt schlicht nicht gegeben, vielmehr mussten 20 Krankenhäuser mangels Bedarf Konkurs anmelden.

In Summe ist auch das Widerstandsrecht aus Art. 20 (4) GG eröffnet. Befugte zur Erkenntnis des Bestehens oder Nichtbestehens realistischer anderer Abhilfemöglichkeiten sind lt. ebenda:

Alle Deutsche.

Die verlinkten Quellen werden nach persönlicher Lesens-Zusage gerne auch gedruckt, und Abspielgerät auch gerne in der Verhandlung zur Verfügung gestellt.

Zur allmontaglichen Bielefelder Mahnwache am Rathaus ab 17:30 Uhr wird eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

⁸ https://leak6.de/yt-reuploads/2020-12-31%20Leak6-Corona_Chronik.pdf



Stadt Bielefeld | 320.3 Cov | 33597 Bielefeld

320.3Cov-5.1392.213141.1

Postzustellungsurkunde

Herrn
Joachim Rudolf Baum
Windelsbleicher Str. 85
33647 Bielefeld

*06.08.1964 in Essen

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

AG 320.3 Cov
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Faes

Telefon 0521 51-5351
Telefax 0521 51-5383

www.bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
	320.3Cov-5.1392.213141.1	08.07.2021

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Baum,

hiermit wird gegen Sie aufgrund § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 65 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) eine Geldbuße in Höhe von

50,00 Euro festgesetzt.

Ferner werden Ihnen gem. §§ 106, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens auferlegt, und zwar

25,00 Euro als Gebühr nach § 107 OWiG und
3,50 Euro Postgebühren für die Zustellung.

Gesamtbetrag: **78,50 Euro**

Bitte geben Sie bei Zahlung das Kassenzichen 5.1392.213141.1 an.

Sachverhalt:

Ihnen wird vorgeworfen, auf dem Alten Markt in 33602 Bielefeld, auf Höhe der Hausnummer 1 („Lorca“), am 06.02.2021, um 12:35 Uhr folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie haben auf dem Alten Markt in der Bielefelder Innenstadt, laut Allgemeinverfügung Ziff. I Nr.1 ein maskenpflichtiger Bereich, keine textile Mund-Nase-Bedeckung getragen.

Zum o.g. Zeitpunkt wurden Sie am Feststellungsort von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ohne die erforderliche textile Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske)



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

angetroffen. Daraufhin wurden Sie von den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes angesprochen, über den Verstoß gegen die CoronaSchVO aufgeklärt und rechtlich belehrt. Das Ihnen angebotene Verwarnungsgeld lehnten Sie ab.

Dies wurde durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes dokumentiert.

Sie handelten zumindest fahrlässig.

Sie haben sich zu der Beschuldigung nicht geäußert. Tatsachen, die Sie entlasten könnten, sind somit nicht bekannt.

Beweismittel:

Zeugenaussage

Zeugen:

Herr Polter,
Frau Hohleisel und
Herr Meier.

Die Zeugen sind Mitarbeitende des Ordnungsamtes.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Unter Ziffer I Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 03.12.2020 in der ab dem 04.02.2021 gültigen Fassung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO) - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - in Bielefeld im öffentlichen Raum in den dort unter Ziffer I Nr. 1 genannten Bereichen in den genannten Zeiträumen.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 der CoronaSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund dieser Verordnung bedarf.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 18 Abs. 1 CoronaSchVO i.V.m § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Zahlungsaufforderung:

Ich bitte Sie, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides (das sind vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides) den zu zahlenden Gesamtbetrag (Geldbuße und die Kosten) unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der Konten der Stadtkasse Bielefeld zu überweisen.

Falls Ihnen die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, können Sie vor Ablauf der genannten Zahlungsfrist bei der vorseitig bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift erklären, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe usw. und eine Aufstellung über Ihre monatlichen Verbindlichkeiten) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Halten Sie die Zahlungsfrist nicht ein und wird auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig erklärt, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Vom zuständigen Amtsgericht kann nach § 96 OWiG Erzwingungshaft angeordnet werden, wenn Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).“

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch:

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Bei Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Faes

Absender

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
33597 Bielefeld

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.02.21



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Inlands

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen